

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 3

vom 31.03.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms sowie des Zukunfts-investitionsgesetzes des Bundes im kommunalen und kommunal ersetzenden Bereich | ED 25 | S. 1 |
| 2. Verwendung von Wahlcomputern
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2009 – Az. 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07 - | ED 26 | S. 5 |
| 3. Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten und Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock veröffentlicht | ED 27 | S. 7 |
| 4. Auswirkungen der Änderung der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) auf die Erhebung von Hundesteuer für so genannte „Kampfhunde“ | ED 28 | S. 8 |
| 5. Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen | ED 29 | S. 10 |
| 6. Beamtenstatusgesetz und hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz | ED 30 | S. 14 |
| 7. Verfall der Altpapierpreise rechtfertigt nicht die Änderung der öffentlich ausgeschriebenen Entsorgungsverträgen | ED 31 | S. 15 |
| 8. VG Neustadt: Keine Gewerbeabfallgebühr für Solaranlage | ED 32 | S. 16 |

ED 25

Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms sowie des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes im kommunalen und kommunal ersetzenden Bereich

Die soeben veröffentlichten Förderrichtlinien zur Umsetzung der Konjunkturpakete von Bund und Land enthalten die Bestimmungen über förderfähige Maßnahmen und das Förderverfahren.

Die am 19.03.2009 in Kraft gesetzten Förderrichtlinien und die Antragsformulare sind auf der Internetpräsenz des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) abrufbar (http://www.hmdf.hessen.de/irj/HMdF_Internet?cid=e7c9195ae3f6d78b40a1cfb70b6e59c3).

Daneben ist ein Erlass betreffend die Beschleunigung von Vergabeverfahren am 18.03.2009 in Kraft gesetzt worden. Über dessen Inhalte werden die Kommunen in zentralen Informationsveranstaltungen informiert. Näheres zu diesen Veranstaltungen finden Sie im Mitgliederbereich unserer Website www.hsqb.de in der Rubrik „Top-Themen“/ „Informationen zu den Konjunkturpaketen von Bund und Land“ (seit 09.02.2009).

Im Folgenden geben wir einige ergänzende Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Diese Förderrichtlinien füllen die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 09.03.2009 (GVBl. I S. 92) näher aus. Dieses Gesetz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen ist ein Gesetzespaket aus insgesamt drei Einzelgesetzen, nämlich dem Gesetz zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms (Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz, Art. 1), eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Art. 2) sowie des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (Art. 3).

Das Hessische Sonderinvestitionsprogrammgesetz bestimmt in § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4, dass die LTH-Bank für Infrastruktur Darlehensmittel für sonstige kommunale Infrastrukturmaßnahmen, d. h. Maßnahmen, die sich nicht auf Schulen beziehen, zur Verfügung stellt. Die Abwicklung dieses Investitionsprogramms wird auf die LTH übertragen und das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) ermächtigt, mit der LTH eine Vereinbarung über die Abwicklung des Sonderinvestitionsprogramms zu treffen.

Trennscharfe Zuordnung der Programmmittel ist erforderlich

Die Kommunen müssen die einzelnen Maßnahmen so zuordnen, dass sie entweder aus Mitteln des Bundes- oder des Landesprogramms finanziert werden (Ziff. 2.1 der Förderrichtlinie).

Finanzierungsbedingungen bei Programmmitteln des Bundes

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG), BGBl. I S. 428) beteiligt sich der Bund mit 75% am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten eines Landes.

Für die Abwicklung der Förderung nach dem ZuInvG sind die Länder zuständig (§ 1 Abs. 1 ZuInvG). Die notwendigen Umsetzungsbestimmungen hat das Land in seinen Förderrichtlinien und im Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetz verankert. Bei Programmmitteln des Bundes werden 75% der förderfähigen Kosten bezuschusst. Den verbleibenden Eigen-

anteil von mindestens 25% der förderfähigen Kosten bei Vorhaben, die mit Projektmitteln des Bundes gefördert werden, kann die Gemeinde nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes durch Darlehen der LTH-Bank für Infrastruktur sicherstellen. In diesem Fall erfolgt die Tilgung des Darlehens hälftig zu Lasten des Landes, die Zinsen werden aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert. Dadurch vermindert sich der Eigenanteil der Gemeinde auf 12,5% der förderfähigen Kosten.

Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm

Soweit die Gemeinde Programmmittel des Landes in Anspruch nimmt, werden diese als Darlehensmittel von der LTH-Bank für Infrastruktur verteilt. In diesem Fall wird wiederum der Zinsdienst für die Darlehen aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert. Die Tilgung der Darlehen erfolgt zu 5/6 aus dem Landeshaushalt und zu 1/6 durch die jeweilige Kommune (§ 6 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz). Darlehensnehmerin ist dabei die Kommune, Darlehensgeberin jeweils die LTH-Bank für Infrastruktur (§ 6 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz).

Zur Fördervoraussetzung der Zusätzlichkeit

Sowohl für die Programmmittel des Bundes als auch die Programmmittel des Landes geben die einschlägigen Rechtsgrundlagen vor, dass die geförderten Maßnahmen zusätzliche Maßnahmen sein müssen.

Für Programme des Bundes gibt § 3a ZulnVG vor, dass die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahme sowohl vorhabenbezogen als auch in Bezug auf die Summe der „konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich Kommunen“ gegeben sein muss.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rückforderungsregelung nach § 8 Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz hinzuweisen. Danach entspricht die Rückforderung der Zuwendung dem Regelfall, wenn die Mittel nicht ordnungsgemäß, also etwa nicht für im Rechtssinne zusätzliche Maßnahmen verwendet worden sind. Ein solcher Rückzahlungsanspruch wird gemäß Ziff. 11 der Richtlinien vom Zeitpunkt seiner Entstehung bis zur Rückzahlung verzinst. Eine solche Verzinsung entspricht den Gegebenheiten auch anderer Förderbedingungen (vgl. etwa § 49a HVwVfG und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, etwa den VV zu § 44 LHO, Staatsanzeiger 2000, S. 1079).

Nähere Regelungen, wann Maßnahmen zusätzlich sind, enthält § 5 Abs. 2 und 3 Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz sowie die Förderrichtlinien unter Ziff. 5.1 und 5.2 der Förderrichtlinien.

Für Programme aus Mitteln des Bundes verlangt das Kriterium der Zusätzlichkeit ist das Kriterium der Zusätzlichkeit in Ziff. 5.2 der Förderrichtlinien definiert.

Bei Programmmitteln des Landes ist eine Maßnahme nach Ziff. 5.1.2 zusätzlich, wenn die Stadt bzw. Gemeinde erklärt, dass die Umsetzung der Maßnahme aufgrund der zusätzlich bereitgestellten Mittel des Sonderinvestitionsprogramms im Jahr 2009 erfolgen kann und als weitere Voraussetzung entweder

- zum Stichtag 19.12.2008 für die Ausführung der Maßnahme im Jahre 2009 in der Haushaltssatzung 2009 keine Mittel vorgesehen waren oder
- für den Fall, dass zum Stichtag 19.12.2008 der Magistrat bzw. Gemeindevorstand einen Entwurf der Haushaltssatzung 2009 festgestellt hatte, dieser keine Mittel für die Ausführung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2009 vorsah oder

- für den Fall, dass der Gemeindevorstand zum Stichtag 19.12. keinen Entwurf für die Haushaltssatzung 2009 festgestellt hatte und eine solche auch noch nicht in Kraft war, eine Maßnahme zusätzlich ist, wenn in dem als Anlage für die letzte bekannt gemachte Haushaltssatzung aufgestellten Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2009 keine Mittel für die Ausführung der Maßnahme vorgesehen waren.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Sonderinvestitionsprogrammgesetz sehen vor, dass der Zinsdienst für die Darlehen aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert wird. Art. 2 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen sieht vor, dass der Finanzausgleichsmasse nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplan Mittel zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes entnommen werden. Der Umfang dieser Abführung aus dem kommunalen Finanzausgleich wird dabei im Zuge der jährlichen Beratungen von Landeshaushalt und kommunalem Finanzausgleich erkennbar. Der HSGB hat insoweit deutlich gemacht, dass noch zu regeln sein wird, wie insoweit finanzschwache Gemeinden davor bewahrt werden können, durch diese Abführung der Gebühr belastet zu werden. Das Land und die übrigen kommunalen Spitzenverbände haben insoweit Gesprächsbereitschaft signalisiert.

Haushaltsrechtliche Umsetzung

Die Förderrichtlinien enthalten in Ziff. 12 nähere Vorgaben für die haushaltsmäßige und buchungstechnische Abwicklung der einzelnen Maßnahmen.

Zu beachten sind allerdings selbstverständlich auch die Vorgaben des Gesetzes über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes (folgend: Gesetz). Hierbei sind folgende Vorgaben besonders zu beachten:

1. Im Zusammenhang mit Programmmitteln des Landes (und nur mit diesen!) dürfen abweichend von allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen auch Erhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten mit Darlehen aufgrund des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes finanziert und wie Investitionen im Vermögenshaushalt oder Teilfinanzhaushalt gebucht werden.
2. Für die haushaltstechnische Abwicklung der Programme, insbesondere die Kontierung, ist auf Ziff. 12.2.2 der Förderrichtlinien hinzuweisen. Im Interesse einer über die Laufzeit der Kredite gleichmäßigen jährlichen Haushaltsbelastung können die Maßnahmen und die Sonderposten abweichend von den allgemein geltenden Abschreibungsregeln jeweils einheitlich über 30 Jahre abgeschrieben bzw. aufgelöst werden (so die Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drucks. 18/27, S. 8).
3. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im gemeindehaushaltsrechtlichen Sinne sind nach §§ 98 Abs. 2 Nrn. 2 – 4 und 114e Abs. 2 Nrn. 3 – 5 HGO grundsätzlich Nachtragshaushaltssatzungen erforderlich. § 2 Abs. 1 des Gesetzes lässt es abweichend davon zu, in Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms die Ausgabeermächtigungen außerplanmäßig nach §§ 100, 114g HGO bereitzustellen. Dies gilt auch für personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie zur Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms zwingend erforderlich sind. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eigene personalwirtschaftliche Maßnahmen im Gegensatz zu externen Planungs- und Ingenieurleistungen nicht förderfähig sind. Insgesamt gelten gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Voraussetzungen für außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen nach §§ 100, 114g HGO kraft Gesetzes als erfüllt.

4. Über die Ausgabeermächtigungen sowie notwendige personalwirtschaftliche Maßnahmen **beschließt bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, ausnahmslos die Gemeindevertretung** (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes).
5. Die im Zuge des Sonderinvestitionsprogramms zu tätigenen Kreditaufnahmen gelten kraft Gesetzes als in der Haushaltssatzung festgesetzt und als aufsichtsbehördlich genehmigt (§ 3 des Gesetzes).
6. Die Vorschriften über die Bereitstellung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, die Zuständigkeit der Gemeindevertretung sowie die Festsetzung und Genehmigung der Kreditaufnahmen gelten auch für Programm des Bundes auf Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 25 vom 31.03.2009

Verwendung von Wahlcomputern

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2009 - Az. 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07 -

Das Bundesverfassungsgericht hatte über zwei Wahlprüfungsbeschwerden zu urteilen, die sich gegen den Einsatz von rechnergesteuerten Wahlgeräten (sog. Wahlcomputer) bei der Bundestagswahl 2005 zum 16. Deutschen Bundestag richteten. Der Zweite Senat hat entschieden, dass der Einsatz elektronischer Wahlgeräte voraussetze, dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden könnten. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG), der gebiete, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigten. Danach sei es verfassungsrechtlich zwar nicht zu beanstanden, dass § 35 Bundeswahlgesetz (BWG) den Einsatz von Wahlgeräten zulasse. Die Bundeswahlgeräteverordnung sei jedoch verfassungswidrig, weil sie nicht sicherstelle, dass nur solche Wahlgeräte zugelassen und verwendet würden, die den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit genügten. Die bei der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingesetzten rechnergesteuerten Wahlgeräte entsprechen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Anforderungen, die die Verfassung an die Verwendung elektronischer Wahlgeräte stelle. Dies führe jedoch nicht zur Auflösung des Bundestages, weil der Bestandsschutz der gewählten Volksvertretung die festgestellten Wahlfehler mangels irgendwelcher Hinweise darauf, dass Wahlgeräte fehlerhaft funktioniert hätten oder manipuliert worden sein könnten, überwiege. Soweit die Verfahrensgestaltung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages beanstandet wurde, war die Wahlprüfungsbeschwerde erfolglos (vgl. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 19/2009 vom 03.03.2009).

Adressat dieser Entscheidung ist zunächst das Bundesministerium des Innern, das nach einer Auswertung der Gründe die Bundeswahlgeräteverordnung überarbeiten muss. Mit einem Einsatz der in Rede stehenden Wahlgeräten bei der am 7. Juni 2009 bevorstehenden Europawahl und der Bundestagswahl am 27. September 2009 kann danach nicht gerechnet werden.

Auch für hessische Wahlen sind aus dem Urteil Folgerungen zu ziehen. Die Wahlgeräteverordnung des Landes, die im Wesentlichen der des Bundes nachgebildet ist, muss ebenfalls überarbeitet werden, damit sie bei der nächsten Landtagswahl den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Verwendung von Wahlgeräten bei Direktwahlen und Bürgerentscheiden, die bisher noch zulässig war, wird ab sofort nicht mehr genehmigt. Auswirkungen auf die Gültigkeit der Hessischen Landtagswahl 2009 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Übrigen nicht, weil dabei keine Wahlgeräte im Einsatz waren (vgl. Presseinformation des HMDIUS vom 03.03.2009).

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 03.03.2009 „Aufhebung der Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten für Direktwahlen und Bürgerentscheide“ die Verwendungsgenehmigung für die Verwendung von Wahlgeräten für Direktwahlen und Bürgerentscheide mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Dies gilt nicht nur für die Geräte der Firma Nedap, die Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes waren, sondern auch für Wahlgeräte des Typs „System Darmstadt“ und „System Darmstadt T“ sowie vom Typ „080900 Schematus“, „Schematus E“ und „Schematus EU“.

Der Erlass ist als Anlage abgedruckt und wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 - Adr/Hg

Nr. 3 – ED 26 vom 31.03.2009

ED 27

Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten und Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock veröffentlicht

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Wirkung vom 01.01.2009 die „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten“ in Kraft gesetzt. Diese ersetzen den Erlass über „Kommunale Anlagegeschäfte“ vom 21. März 2003.

Die Richtlinien sind im StAnz. Nr. 11 vom 09. März 2009, S. 701, veröffentlicht. Die in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze sind als aufsichtsbehördliche Auslegung des allgemein für öffentliche Mittel geltenden Spekulationsverbots zu verstehen. Neu aufgenommen sind insbesondere Hinweise zur Behandlung derivativer Finanzierungsinstrumente.

Ebenfalls neu in Kraft gesetzt sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock. Diese sind im StAnz. Nr. 10, S. 581, veröffentlicht.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 27 vom 31.03.2009

ED 28

Auswirkungen der Änderung der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) auf die Erhebung von Hundesteuer für so genannte „Kampfhunde“:

hier: Korrektur des ersten Formulierungsvorschlags

In unserem Eildienst Nr. 1 – ED 7 – vom 21.01.2009 hatten wir über die möglichen Auswirkungen der Änderungen der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16.12.2008 (HundeVO, GVBl. I S. 1028) berichtet.

In die erste Alternative der Formulierung ist bedauerlicherweise unter Abs. 5 Nr. 10 in Bezug auf Hunde der Rasse Rottweiler eine unvollständige Formulierung wiedergegeben worden.

Das geänderte Satzungsmuster ist ab sofort im Mitgliederbereich unserer Website www.hsgb.de bei den Satzungsmustern abrufbar.

Für § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung sind nunmehr folgende Formulierungsvarianten vorgesehen:

Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):

(3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.¹*

Abs. 4, 1. Alternative für die Formulierung:

(4) *Als gefährliche Hunde gelten:*

1. *Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,*
2. *Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,*
3. *Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,*
4. *Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder*
5. *aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.*

(5) *Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:*

1. *Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,*
2. *American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,*

¹ § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung.

3. *Staffordshire-Bullterrier,*
4. *Bullterrier,*
5. *American Bulldog,*
6. *Dogo Argentino,*
7. *Fila Brasileiro,*
8. *Kangal (Karabash),*
9. *Kaukasischer Owtscharka und*
10. *Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ... als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.*

Für die in der genannten Eildienstmitteilung vorgeschlagene 2. Variante ergibt sich kein Änderungs- und Ergänzungsbedarf.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R.

Nr. 3 – ED 28 vom 31.03.2009

ED 29

Umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen

In unserem Eildienst Nr., 2 – ED 24 – vom 27.02.2009 hatten wir über den Sachstand der Bemühungen berichtet, die umsatzsteuerliche Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen zu klären. Hierzu teilt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) mit:

„Zwischenzeitlich haben wir uns gemeinsam mit VKU und BDEW in einer Stellungnahme erneut an das BMF gewandt. Im Wesentlichen geht es dabei zum einen um die Frage, ob bzw. inwieweit Leistungen von durch Wasserversorgungsunternehmen beauftragte Subunternehmern künftig ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Zum anderen ist nach wie vor ungeklärt, welche Auswirkungen die aktuelle Rechtsprechung des BFH auf die Frage hat, ob das Legen von Hausanschlüssen durch ein Versorgungsunternehmen als Bauleistung i.S.d. § 13b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 UStG anzusehen ist.

Den Wortlaut der Stellungnahme vom 06. März 2009 an das BMF finden Sie nachstehend:

„Wir nehmen Bezug auf unser Gespräch vom 26. Januar 2009 zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Hausanschlusskosten in der Wasserversorgung nach den Urteilen des Bundesfinanzhofes vom 8. Oktober 2008. Im Zuge der Information unserer Mitgliedsunternehmen über die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist eine Reihe von praxisrelevanten Fragestellungen aufgekommen, die wir gerne mit Ihnen erörtern möchten.

1. Grundsätzliche Anwendung der Rechtsprechung

Ergebnis unseres o.g. Gespräches war grundsätzlich, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % auf die Erstellung von Hausanschlüssen sowie die Erhebung von Baukostenzuschüssen nach AVBWasserV und Beiträgen nach Satzungsrecht (z.B. so genannte Anschlussbeiträge) anzuwenden ist. Ebenso haben wir jeweils die Auffassung vertreten, dass sämtliche weitere, gesondert in Rechnung gestellte, Leistungen den Hausanschluss sowie die Trinkwasser-Messeinrichtungen betreffend - (z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten am Hausanschluss, Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Verlegung von Messeinrichtungen) mit dem verminderten Steuersatz abzurechnen sind.

Bei sogenannten Mehrspartenhausanschlüssen soll die Anschlussleistung insoweit dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, als dass die Kosten auf den Wasseranschluss entfallen. Hier wird in der Rechnung eine sachgerechte Aufteilung der Kosten erfolgen müssen.

2. Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf von Wasserversorgungsunternehmen beauftragte Subunternehmer

In unserem Gespräch wurde unter anderem die Frage erörtert, ob auch von Wasserversorgungsunternehmen beauftragte Subunternehmer, die z.B. einen Hausanschluss erstellen oder die hierfür erforderlichen Tiefbauarbeiten durchführen und diese Leistung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen abrechnen, dies ebenfalls mit dem ermäßigten Steuersatz tun müssen.

Diese Annahme scheint zunächst nahe zu liegen, da der BFH entschieden hat, dass das Legen des Hausanschlusses unabhängig davon, gegenüber wem die Leistung

erbracht wird, dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Der BFH stellt darauf ab, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen „unentbehrlich“ für die spätere Wasserlieferung ist und somit unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt. Mit dem Begriff der „Unentbehrlichkeit“ führt das Gericht somit einen neuen normativen Rechtsbegriff ein, der nach unserer Auffassung zur Vermeidung nicht handhabbarer Abgrenzungsprobleme in der Praxis nicht zu weit ausgelegt werden sollte.

Dies soll anhand folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Der Unternehmer A (UA) stellt eine Gasflasche her, die er an den Großhändler (UB) verkauft. UB befüllt die Flasche mit Gas und verkauft sie an einen Schweißer (UC). UC erhält den Auftrag von einem Bauunternehmen UD, ein Wasserrohr, das bei UD auf Lager liegt, zu schweißen. UD setzt dann dieses Rohr im Zuge der Verlegung eines Hausanschlusses ein, den er für den Wasserversorger (W) erstellt. W stellt an den Hausbesitzer (H) eine Rechnung für das Verlegen des Anschlusses, durch welchen W dann Wasser liefert.

Bei allzu extensiver Auslegung des Begriffs „Unentbehrlichkeit“ wäre letztlich auf jeder Stufe der dargestellten Leistungskette der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, da selbst die Herstellung der Gasflasche für die spätere Erstellung des Hausanschlusses in gewisser Weise unentbehrlich ist. Dieses Ergebnis wäre offensichtlich nicht praktikabel. Eine Grenzziehung ist daher zwingend erforderlich. Sie sollte nach möglichst engen Kriterien vorgenommen werden.

Bei der Frage, ob der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt - die Leistung mithin unentbehrlich für die Wasserlieferung ist - sollte darauf abgestellt werden, dass der Empfänger der Leistung der jeweilige Anschlussnehmer ist. Anschlussnehmer in diesem Sinne kann entweder der Hausbesitzer selbst oder auch ein Bauträger, der den Anschluss in seinem Namen und auf seine Rechnung bestellt, sein.

Die unmittelbare Anschlussleistung an diese Anschlussnehmer ist ohne jede Frage unentbehrlich für die Wasserlieferung. Dies hat der BFH entsprechend entschieden. Nicht für die Wasserlieferung unentbehrlich ist es nach unserer Auffassung jedoch, dass das Wasserversorgungsunternehmen seinerseits einen Subunternehmer mit der technischen Umsetzung beauftragt. Der Subunternehmer versetzt in diesen Fällen den Wasserversorger lediglich in die Lage, gegenüber dem Anschlussnehmer die Anschlussleistung zu erbringen.

Diese Betrachtweise hätte in dem gebildeten Beispielsfall zur Folge, dass lediglich im letzten Leistungsaustauschverhältnis (zwischen W und H) der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommt. Auf allen übrigen Stufen der dargestellten Leistungskette wäre der Regelsteuersatz einschlägig.

Auf diese Weise lässt sich aus unserer Sicht eine Reihe von Abgrenzungsproblemen im Verhältnis zwischen Wasserversorgungsunternehmen und beauftragten Subunternehmern und ggf. deren Vorlieferanten vermeiden. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass angesichts der jeweils bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung auf Empfängerseite das Steueraufkommen nicht berührt ist.

3. § 13b UStG bei Hausanschlusskosten

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs wurde mit Wirkung zum 1. April 2004 der § 13b UStG, also der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, auf Bauleistungen ausgedehnt. Zu dieser Neuregelung veröffentlichte das Bundesfinanzministerium am 31. März 2004 ein Schreiben (IV D 1 – S 7279 – 107/04).

Danach fällt der Hausanschluss von Versorgungsunternehmen nur dann unter die Bauleistungen i.S.d. § 13b UStG, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt (Tz. 7 des o.g. BMF-Schreibens). Das BMF vertritt in diesem Schreiben die Auffassung, dass das Entgelt für das Legen eines Hausanschlusses als selbständige sonstige Leistung „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ anzusehen ist, die auch der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient und demnach unter den Regelungsgehalt des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG fällt. Diese Leistung sei - im Verhältnis zur Wasserlieferung - als selbständige Hauptleistung anzusehen.

Die Versorgungswirtschaft war dagegen immer der Auffassung, dass die Erstellung oder die Änderung eines Hausanschlusses durch die Versorgungsunternehmen nicht den Regelungen des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG unterliegt (vgl. im Einzelnen unser Schreiben vom 19. August 2004, Anlage 1), u.a. aus den folgenden Gründen:

- Leistungen im Massenkundengeschäft mit Hausanschlüssen sind nicht Gegenstand einer Bauleistung an den Kunden.
- Der Kunde erwirbt mit dem Hausanschluss nur die Netznutzungsmöglichkeit. Diese Leistung führt aber aus Sicht des Versorgungsunternehmens nicht zu der in Rn. 8 des BMF-Schreibens geforderten unmittelbaren Substanzänderung des Bauwerkes („Die Leistung muss sich unmittelbar auf die Substanz des Unternehmens auswirken, d.h. es muss eine Substanzerweiterung, Substanzverbesserung, Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung bewirkt werden“.).

Mit Urteil vom 3. April 2008 hat der EuGH entschieden, dass unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ das Legen eines Hausanschlusses fällt, das in der Verlegung einer Leitung besteht, die die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks ermöglicht. Der EuGH führt weiter aus, dass der Hausanschluss unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ falle, weil er für die Wasserversorgung der Allgemeinheit unentbehrlich sei.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Einschätzung gefolgt und hat mit zwei Entscheidungen vom 8. Oktober 2008 (V R 61/03; V R 27/06) dargelegt, dass das Legen eines Hausanschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen gegen gesondert berechnetes Entgelt unter den Begriff „Lieferungen von Wasser“ i.S. von § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum Umsatzsteuergesetz fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent zu versteuern ist. Damit bleibt nach unserer Auffassung beim Legen eines Hausanschlusses kein Raum mehr für die Annahme einer eigenständigen sonstigen Leistung „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ und damit für die Anwendung des § 13b UStG. Das Legen des Hausanschlusses stellt nach der aktuellen Rechtsprechung des BFH nämlich lediglich einen Teilaspekt der Wasserlieferung dar. Diese Qualifikation der höchstgerichtlichen Rechtsprechung muss innerhalb des Anwendungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes einheitlich und damit auch für die Anwendung des § 13b UStG auf Hausanschlüsse gelten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir im Übrigen auf das Schreiben des BMF an VDEW, BGW und VKU vom 5. August 2004 (Gz.: IV B 7 – S 7100 – 159/04; IV D1 – S 7279 – 566/04, Anlage 2) in dem das BMF selbst auf das - damals noch - beim BFH (V R 61/03) anhängige Verfahren hinweist und ausführt: „In diesem Zusammenhang ist allerdings auf das beim Bundesfinanzhof unter dem Az.: V R 61/03 anhängige Revisionsverfahren hinzuweisen; in der Vorinstanz hatte das Sächsische Finanzgericht hierzu entschieden, dass Zahlungen an Wasserversorgungsunternehmen für das Legen von Wasserleitungen einschließlich der Hauswasseranschlüsse Entgelt für eine unselbständige Nebenleistung zur Lieferung des Wassers darstellen und daher dem

ermäßigten Steuersatz unterliegen. Im Urteilsfall waren die Einrichtungen im Eigentum des Versorgungsunternehmens verblieben. Für diesen Fall bliebe infolgedessen kein Raum mehr für eine selbständige Leistung „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ und damit für die Annahme einer Bauleistung i.S.d. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG. Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt abzuwarten (...)

Da das Revisionsverfahren mit dem oben dargestellten Ergebnis inzwischen abgeschlossen ist, gehen wir davon aus, dass auch das BMF nunmehr entsprechend seiner Ausführungen im Schreiben vom 5. August 2004 endgültig keinen Raum mehr für die Anwendung des § 13b UStG auf das Legen von Wasserhausanschlüssen durch Wasserversorgungsunternehmen sieht.

BDEW, VKU und DStGB sind der klaren Auffassung, dass - auch unter Beachtung der neuen Entwicklungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung - die Hausanschlüsse von Versorgungsunternehmen nicht unter § 13b UStG fallen. Diese Beurteilung gilt selbstverständlich einheitlich sowohl für Hausanschlüsse für die Lieferung von Wasser als auch von Energie (Strom, Gas, Fernwärme) sowie die Abwasserentsorgung.

Gerne würden wir die in diesem Schreiben dargestellten Problematiken mit Ihnen auch in einem persönlichen Gespräch erörtern und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Wir weisen darauf hin, dass eine etwaige Neuregelung nur für zukünftige Veranlagungen gelten kann. Es gibt keinen Rechtsgrund, bereits bestandskräftige Bescheide abzuändern, oder gezahlte Beträge freiwillig zu erstatten.

ED 30

Beamtenstatusgesetz und hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG besteht eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Somit dürfen die Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG von der Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch machen, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz mit dem Beamtenstatusgesetz, welches die Statusrechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt, Gebrauch gemacht. Das Beamtenstatusgesetz tritt am **01.04.2009** in Kraft. Gleichzeitig tritt das **Hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz** in Kraft, welches insbesondere die notwendigen Anpassungen des Hessischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz vornimmt.

Der Gesetzentwurf zum Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetz – HBRAnpG – Drs. 18/26 – wurde am 10.02.2009 erneut in den Landtag eingebracht, nachdem er wegen der Landtagsauflösung nicht zum Abschluss gebracht werden konnte. Das Gesetz wurde nunmehr am 03.03.2009 vom Landtag beschlossen und wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Weitere Informationen sind zu finden auf der Homepage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter www.hmdi.hessen.de/irj/HMDI_Internet?cid=5151bd9d901baee0995930168106f8c5f bzw. auf der Homepage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport www.hmdi.hessen.de mit dem Suchbegriff **Beamtenstatusgesetz**.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 3 – ED 30 vom 31.03.2009**

ED 31**Verfall der Altpapierpreise rechtfertigt nicht die Änderung von öffentlich ausgeschriebenen Entsorgungsverträgen**

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Wirtschaftskrise fordert der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE) die Anpassungen von Altpapier-Entsorgungsverträgen, die von Kommunen aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen an private Unternehmen vergeben worden sind. Ein solcher Preisnachlass wäre jedoch regelmäßig gegenüber denjenigen Bietern, die sich im zugrunde liegenden Vergabeverfahren wegen vorsichtigerer Kalkulationen nicht durchsetzen konnten, nicht zu vertreten und zudem rechtlich unzulässig.

Mit Pressemitteilung vom 03.03.2009 verlangt der BDE von Kommunen, die sich langfristig hohe Abnahmepreise für Altpapier aus kommunalen Sammlungen vertraglich gesichert haben, die Anpassung der Entsorgungsverträge zugunsten ihrer privaten Auftragnehmer. Der mittelständisch orientierte Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (bvse) weist dieses Ansinnen mit Schreiben an den Deutschen Städte- und Gemeindebund vom 12.03.2009 ausdrücklich zurück und erinnert daran, wie sich große BDE-Mitgliedskonzerne in einem harten Verdrängungswettbewerb mit den Vertragskonditionen durchgesetzt haben, die sie nun kritisieren.

Nicht zuletzt stehen den vom BDE geforderten Vertragsanpassungen rechtliche Hindernisse entgegen. An erster Stelle ist der Grundsatz der Vertragserfüllung zu nennen. Der bilateralen Nachverhandlung von Verträgen, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zustande gekommen sind, steht zudem das Vergaberecht entgegen. Insofern weist der bvse zurecht darauf hin, dass solche nachträglichen Vertragsänderungen eine verbotene Umgehung der Ausschreibungspflicht (de-facto-Vergabe) darstellen.

Darüber hinaus ist aber auch die vom bvse als Alternative ins Gespräch gebrachte Neuausschreibung vor Ende der regulären Vertragslaufzeit juristisch problematisch. Denn ein Wegfall der Geschäftsgrundlage als Grund für eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses ist regelmäßig nicht gegeben, wenn sich das vom Auftragnehmer freiwillig übernommene Preisrisiko zu seinen Ungunsten realisiert. Wenn eine Kommune jedoch bei der derzeitigen Marktlage den Auftragnehmer freiwillig aus seinen vertraglichen Pflichten entlassen und die Entsorgungsleistung neu ausschreiben würde, so würde sie ohne zwingenden Grund auf eine Einnahmemöglichkeit verzichten, was grundsätzlich gebührenrechtlich unzulässig wäre und zudem im Einzelfall strafrechtlich (Untreue) relevant sein könnte.

ED 32**VG Neustadt: Keine Gewerbeabfallgebühr für Solaranlage**

Mit Urteil vom 05.03.2009 (Az.: 4 K 1029/08.NW) hat das Verwaltungsgericht Neustadt entschieden, dass die Betreiber einer auf dem Dach ihres Wohnhauses installierten Photovoltaikanlage trotz Anmeldung eines Kleingewerbes keine Gewerbeabfallgebühren bezahlen müssen, da bei dem Betrieb kein Abfall zur Beseitigung anfalle.

1. Sachverhalt:

Die Kläger meldeten aus steuerlichen Gründen den «Betrieb einer Photovoltaikanlage» im Gewerberegister an und speisen die mit der Solaranlage gewonnene Energie in das öffentliche Stromnetz ein. Mit ihrer Klage wenden sie sich gegen die Erhebung einer Gewerbeabfallentsorgungsgebühr für Kleingewerbe durch die zuständige Kreisverwaltung.

2. Entscheidung des VG Neustadt:

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Neustadt fällt beim Betreiben einer Photovoltaikanlage kein Abfall zur Beseitigung an, der die Müllgebühr für Kleingewerbe rechtfertigen könnte. Papierabfälle aus Bürotätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage würden als Abfall zur Verwertung der Wertstoffsammlung, die Laub- und Baumschnittabfälle der Eigenkompostierung zugeführt. Eine mögliche Verschmutzung der Photovoltaikanlage durch Vogelkot könne einfach mit Wasser beseitigt werden, so dass auch Verpackungsmüll für Reinigungsmittel nicht entstehe. Schließlich sei der beim Auf- und Abbau entstehende Abfall nicht den Betreibern der Anlage, sondern dem Unternehmen zuzurechnen, das die Anlage auf- beziehungsweise abbaue.

Das Verwaltungsgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen.

Dezernat 2 - Fy**Nr. – ED 32 vom 31.03.2009****Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

Bekanntmachung des Wahltages und des Tages der Stichwahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der **Gemeinde Fernwald**

1. In der Gemeinde Fernwald mit ca. 6.850 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Wahl findet nach der Bestimmung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald am **7. Juni 2009**, eine eventuelle **Stichwahl am 21. Juni 2009**, statt.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung bewertet; die Besoldungsgruppe richtet sich dementsprechend nach der Einwohnerzahl. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten–Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der Ablauf des 31. Dezember 2009.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und -ebenfalls am Wahltag - das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 2 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

2. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Fernwald am 7. Juni 2009 (eventuelle Stichwahl am 21. Juni 2009) auf. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von dem Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern tragen den Familiennamen als Kennwort. Der Wahlvorschlag muss weiterhin den Familien- und den Rufnamen, den Zusatz Frau oder Herr, den Tag der Geburt, den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerberinnen oder Bewerber sein und keinem Wahlorgan angehören dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern unterzeichnen diese selbst.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden jeweiligen Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten

oder Vertreter in der Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde Fernwald vertreten sind; dies gilt auch für Einzelbewerber. Da in der Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald 27 Sitze vorhanden sind, benötigen diese Wahlvorschläge also zusätzlich Unterstützungsunterschriften von mindestens 54 Wahlberechtigten. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei ausgegeben. Erhältlich sind Sie bei der von mir beauftragten Stelle in der Abteilung Wahlen im Rathaus, Oppenröder Straße 01, 35463 Fernwald.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde Fernwald) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) benannt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, das Ergebnis der Abstimmung über die Bewerberin oder den Bewerber sowie über die Vertrauensperson, ihren Stellvertreter und mögliche Ersatzpersonen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern gelten die Bestimmungen über die Aufstellung von Partei- bzw. Wählergruppenbewerbern in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 2. April 2009 bis 18.00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich beim Wahlbüro der Gemeinde Fernwald (Tel. 06404/9129-23) Oppenröder Straße 01, 35463 Fernwald, 1. Stock, Zimmer 10 als von dem Wahlleiter der Gemeinde Fernwald bestimmte Stelle einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist (Zustimmungserklärung),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstands am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde (gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern) und
- unter Umständen Unterstützungsunterschriften mit Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichner.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 2. April 2009 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung durch den Wahlausschuss am 02. April 2009 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden.

Auskünfte sowie die erforderlichen Vordrucke erhält man beim Wahlbüro der Gemeinde Fernwald, Oppenröder Straße 01, 35463 Fernwald, 1. Stock, Zimmer 10, Telefon 06404/9129-23.

Der Wahlleiter der Gemeinde Fernwald
gez. Karl-Rudolf Schön

Bei der Stadt **Braunfels** –Lahn-Dill-Kreis– (rund 11.500 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Leitung des Fachdienstes „Finanzen und Steuern“

zu besetzen.

Was erwartet Sie bei uns?

- Unterstützung bei der Aufstellung des Produkthaushaltes der Stadt Braunfels
- Schulden- und Darlehensverwaltung
- Aufgaben der allgemeinen Finanzwirtschaft
- Unterstützung bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadtwerke Braunfels
- Unterstützung bei der Aufstellung von Satzungen und Erstellung von Gebührenkalkulationen
- Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten
- Sitzungsdienst

Die genannten Aufgabenschwerpunkte beziehen sich teilweise auf die Kernverwaltung und den Eigenbetrieb „Stadtwerke Braunfels“ mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Mit der Stelle ist auch die stellvertretende Leitung des Fachbereichs Finanzen verbunden.

Was erwarten wir von Ihnen?

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Studium für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes mit entsprechender Zusatzqualifikation im kommunalen Finanzbereich oder eine gleichwertige Qualifikation mindestens jedoch ein erfolgreicher Abschluss als Verwaltungsfachwirt(-in). Eine mehrjährige Berufserfahrung im Gesamtaufgabenbereich ist Voraussetzung, mehrjährige Führungserfahrung ist von Vorteil.

Bei Ihrer neuen Tätigkeit werden weitere folgende persönliche und fachliche Qualifikationen erwartet

- umfassende Fachkenntnisse im Haushalts- und Rechnungswesen
- fundierte kommunalrechtliche, Rechts- und Verwaltungskenntnisse
- strategische und analytische Denk- und Arbeitsweise
- Verhandlungs- und Organisationsgeschick
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft / hohe Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Gewandtheit, Sicherheit und Präzision bei der mündlichen und schriftlichen Darstellung
- Kenntnisse in der Finanzsoftware „finanz+“ sind von Vorteil
- Sicherer Umgang mit EDV (insb. MS-Office-Anwendungen)

Was wir Ihnen bieten können?

Die abwechslungsreiche und anspruchsvolle Vollzeit-Beschäftigung ist zunächst nach Entgeltgruppe 10 TVöD zu besetzen. Wir möchten Schwerbehinderte fördern und sie ausdrücklich bitten, sich zu bewerben. Eine Teilung dieser Vollzeitstelle ist grundsätzlich möglich.

Sollten wir Ihr Interesse an dieser Stelle geweckt haben, freuen wir uns über Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **30.04.2009** an **Magistrat der Stadt Braunfels, Fachbereich Zentrales, Hüttenweg 3, 35619 Braunfels**

Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen Herr Dinges, Tel. 06442 303-75, E-mail: joerg.dinges@braunfels.de weiter.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesendet werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II11 – 03 e 32 – 03 – 07/002

Kreisausschüsse und
Magistrate der kreisfreien Städte
in Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Thomas Lammers
Durchwahl (06 11) 353-1499
Fax (06 11) 3533-1499
E-Mail thomas.lammers@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Datum 3. April 2009

Hessischer Städtetag
Frankfurter Str. 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Str. 13

63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Str. 2

65189 Wiesbaden

Aufhebung der Genehmigung der Verwendung von Wahlgeräten für Direktwahlen und Bürgerentscheide

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 – Az. 2 BvC 3/07 und 2 BvC 4/07 - ist die Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459) in der Fassung der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749) verfassungswidrig, weil sie nicht sicherstellt, dass nur solche Wahlgeräte zugelassen und verwendet werden, die den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl genügen. Der Einsatz elektronischer Wahlgeräte setzt danach voraus, dass die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Die im Rahmen der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag eingesetzten elektronischen Wahlgeräte der N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (Nedap) vom Typ ESD1 Hardware-Versionen 01.02, 01.03 und 01.04 sowie vom Typ ESD2 Hardware-Version 01.01 hätten keine wirksame Kontrolle der Wahlhandlung ermöglicht, da wegen der ausschließlich elektronischen Erfassung der Stimmen auf einem Stimmspeichermodule weder Wähler noch Wahlvorstände oder im Wahllokal anwesende Bürger die unverfälschte Erfassung

der abgegebenen Stimmen überprüfen konnten. Daher sei auch die Verwendung dieser Wahlgeräte mit Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Aufgrund der Entscheidung werden auch Änderungen der Wahlgeräteverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. I S. 715), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26), notwendig. Die auf sie gestützte Verwendungsgenehmigung vom 6. Dezember 2007 (StAnz. S. 2614) für die Verwendung von Wahlgeräten für Direktwahlen und Bürgerentscheide hebe ich daher vollständig mit sofortiger Wirkung auf. Dies gilt auch für Wahlgeräte des Typs „System Darmstadt“ und „System Darmstadt T“ sowie vom Typ „080900 Schematus“, „Schematus E“ und „Schematus EU“.

Ich bitte, die kreisangehörigen Gemeinden zu unterrichten.

Dieser Erlass wird auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Hannappel